



Gemeindeamt Neukirchen bei Lambach
 Pol. Bezirk Wels - Land
4671 Neukirchen bei Lambach, Neukirchen 8

16. Dezember 2010
 Tel:07245/27055, Fax:-4
gemeinde@neukirchen-lambach.ooe.gv.at
 Bearbeiter: Himmelbauer Johannes

Zl: 813-2/2010

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen bei Lambach
vom 16. Dezember 2010,
mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

		Ab 01.01.2025
(1.) Die Abfallgebühr beträgt		€
a) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 60 Liter Inhalt	€ 7,50	11,80
(Anteil Grundgebühr je Abholtermin € 4,50 Entleerung € 3,00)		
b) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 90 Liter Inhalt	€ 9,00	13,90
(Anteil Grundgebühr je Abholtermin € 4,80 Entleerung € 4,20)		
c) je abgeführtem Abfallsack mit (60 Liter incl.Sackkosten)	€ 7,50	11,80
d) je abgeführter Biotonne mit 120 lt Inhalt	€ 2,90	4,30
e) je abgeführter Biotonne mit 240 lt Inhalt	€ 5,80	
Die Ankaufsgebühr für einen 60/90 lt Abfallbehälter (PVC) beträgt	€ 31,--	35,00

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

**§ 4
Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats in dem die Sammlung (Erfassung) und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5 u. 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

**§ 6
Umsatzsteuer**

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die **Umsatzsteuer** im gesetzlichen Ausmaß **enthalten**.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Abfallgebührenordnung vom 17. Dezember 2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Diese Gebührenordnung wurde durch Beschlussfassung des Gemeinderates am 12. Dezember 2024 mit dem Voranschlag 2025 abgeändert.

In dieser Fassung sind die Gebühren ab 1.1.2025 eingefügt.